

## **Postulat Baumgartner: Förderung von umweltgerechtem und energiesparendem Bauen**

**Eingang: 05. September 2008**

**Zuständiges Departement: Baudepartement**

### **Überweisung**

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 27. November 2008 wurde das Postulat dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen. Das Postulat wurde im Bericht und Antrag Nr. 006/2012 „Gesamtrevision der Ortsplanung 2012/2013“ behandelt. Das Parlament lehnte den Antrag des Gemeinderates ab, das Postulat abzuschreiben und belies es auf der Pendenzenliste.

### **Bericht**

Der Gemeinderat wird aufgefordert, Massnahmen zu treffen, die umweltfreundliches und energiesparendes Bauen zu gleichen und wenn immer möglich zu Vorzugsbedingungen möglich machen und zu entsprechendem Bauen und Umbauen motivieren. Er soll dazu die entsprechenden Reglemente überprüfen.

Die Gemeinde fördert das umweltgerechte und energiesparende Bauen beim Bonus für Gestaltungspläne. Die Anforderungen werden in der neuen Verordnung zum BZR definiert. Mit dem Inkrafttreten der kommunalen Gebührenverordnung wird bei Bewilligungen von Sondernutzungsplänen und Baugesuchen der Zusammenhang von Bewilligungsgebühren mit den Baukosten entkoppelt. Art. 52 BZR (Energie) regelt, in welchen Fällen und auf welchen Arealen ein erhöhter Gebäudestandard gilt. Die Definition des erhöhten Gebäudestandards ist in der Verordnung festgelegt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat in der Planungs- und Bauverordnung (PBV) einen Bonus für energiesparendes Bauen geschaffen. Die Bestimmungen wurden mit der aktuellen PBV, die seit 1. Januar 2014 in Kraft ist, noch einmal verschärft. Es wird ein Bonus von 5% an die zonengemässe Überbauungsziffer gewährt, wenn das verlangte Energielabel jeweils für Um- oder Neubauten erreicht wird.

Das Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Kriens, das am 1. Dezember 2011 in Kraft trat und im Herbst 2013 mit einer Teilrevision noch einmal angepasst wurde, sieht verursachergerechte Gebühren vor. Die Parameter für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren sind die Grundstücksflächen und die Tarifzonen. Die Tarifzonen werden aufgrund des mittleren Versiegelungsgrades ermittelt. Zuschläge oder Abzüge gibt es für einen höheren oder niedrigeren Abwasseranfall. Mit dem Vorgängerreglement wurden die Anschlussgebühren nach dem Gebäudeversicherungswert ermittelt. Heute gibt es bei der Siedlungsentwässerung keine Gebühren mehr, die einen Zusammenhang mit den effektiven Baukosten haben.

Das heute gültige Wasserversorgungsreglement ist seit 1. September 2007 in Kraft. Die Anschlussgebühren werden nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet und betragen für Neubauten 1.50% der Gebäudeversicherungsschätzung, für Erweiterungen und bauliche Änderungen betragen sie 1.25% der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungsschätzung. Die Anschlussgebühren haben einen Zusammenhang mit den Baukosten. Die Benützungsgebühren werden dagegen aufgrund des jährlichen Wasserverbrauchs berechnet und sind damit verursachergerecht.

Die Berechnung der Anschlussgebühr hat nach einem von der Wasserversorgerin gewählten System zu erfolgen. Eine Angleichung an das für die Siedlungsentwässerung gewählte Berechnungssystem ist möglich. Als Berechnungsgrundlage kommen Tarifzonen, das Gebäudevolumen oder der Gebäudeversicherungswert in Frage. Die Richtlinien für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erläutern verschiedene Gebührenmodelle mit Vor- und Nachteilen und Berechnungsbeispielen.

Mit der Revision des Siedlungsentwässerungsreglements und der Revision der Ortsplanung wurden die Forderungen des Postulats in den letzten Jahren weitgehend erfüllt. Bei der Revision des Wasserversorgungsreglements im Jahr 2007 wurde am einfachen Berechnungssystem mit dem Gebäudeversicherungswert für die Anschlussgebühren festgehalten. Der Gemeinderat sieht im Moment keinen Handlungsbedarf für eine erneute Revision des Wasserversorgungsreglements.

### **Erledigung**

Der Gemeinderat beantragt, das Postulat aufgrund des vorstehenden Berichts als erledigt abzuschreiben.

Kriens, 02. April 2014